

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DD DENTAL GMBH – Stand 01.09.2019

## § 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Für Aufträge an die DD Dental GmbH gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen.  
2. Abweichende, entgegen stehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.

## § 2 Vertragschluss

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte in der Regel im Ausland hergestellt sind, solange keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Die gelieferten Produkte entsprechen dem deutschen Qualitätsstandard.  
2. Die in Kostenvoranschlägen/Angeboten genannten Preise sind freibleibend. Ihnen liegen die am Tage der Ausstellung gültigen Einkaufspreise zugrunde. Eventuelle Kostensteigerungen der benötigten Materialien (Keramik, Edelmetall etc.) zwischen Kostenvoranschlag/Angebot und Liefertermin kann der Auftragnehmer an den Auftraggeber weitergeben. Mit einer solchen Erhöhung des Preises aus dem Kostenvoranschlag/Angebot bis zu 10 % erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, ohne dass er gesondert zu informieren ist. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 % informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe einer Begründung und dem Hinweis darauf, dass dessen Schweigen als Einverständnis gewertet wird. Der Auftraggeber hat das Recht, der Preiserhöhung innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Informationsschreibens zu widersprechen. Danach gilt der erhöhte Preis als genehmigt.  
3. Die Kostenvoranschläge/Angebote beruhen auf einer Schätzung der benötigten Edelmetallmenge. Da diese je nach Beschaffenheit der Zahnstruktur des Patienten variieren kann, handelt es sich um ca.-Angaben.  
4. Entscheidende Bedeutung für den Sitz der Arbeit im Munde hat die Qualität der vom Auftraggeber eingesandten Modelle und Abformungen. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, kann der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber an diesen zurücksenden.

## § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.  
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeiten bei der Behandlung zu verwenden. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm im Zusammenhang mit der Behandlung unter Benutzung der Arbeiten erwachsen an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber ihm gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

## § 4 Lieferzeit

Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich. In Verzug mit der Lieferung gerät der Auftragnehmer nur, wenn eine ihm vom Auftraggeber nach Ablauf der Lieferfrist gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos verstrichen ist.

## § 5 Vergütung

1. Der Auftragnehmer stellt seine jeweilige Entgeltforderung mit Lieferung der Arbeiten in Rechnung. Die Einzelrechnungen werden sofort fällig. Der Auftragnehmer erstellt monatlich zum Ende des Monats eine Sammelaufstellung, deren Gesamtbetrag zur Vermeidung von Zahlungsverzug spätestens innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang zu zahlen ist. Bei Erhalt des Gesamtbetrags innerhalb von zehn Tagen ab Datum der Sammelaufstellung gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto. Dagegen gerät der Auftragnehmer mit ungenutztem Ablauf der Zahlungsfrist der Sammelaufstellung in Zahlungsverzug.  
2. Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Geldschulden jährlich in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.  
3. Ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung besteht nur, wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Ein Zurückbehaltungsrecht kann im übrigen nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.  
4. Der Auftragnehmer behält sich vor, seine Forderungen gegen den Auftraggeber unter Beachtung von Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften an eine Factoringgesellschaft abzutreten, die an seine Stelle als Forderungsinhaber tritt. Nach der Information an den Auftraggeber über eine solche Abtretung hat dieser die offenen Rechnungsbeträge an die Factoringgesellschaft zu leisten. Gewährte Skonti werden von der Abtretung nicht berührt.

## § 6 Versand, Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Zahnersatzes geht mit der Übergabe bzw. Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten auf den Auftraggeber über.  
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber in Verzug mit der Annahme ist.  
3. Grundsätzlich wird der Zahnersatz auf Kosten des Auftraggebers innerhalb Deutschlands versandt. Die Abholung durch den Auftraggeber oder Beauftragte kann aber vereinbart werden.

## § 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer leistet nach seiner Wahl für Mängel der Arbeiten Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.  
2. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.  
3. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Zahnersatzes schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge unter Vorlage der Erstmodelle erfolgen; neue Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.  
4. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.  
5. Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt sich auf den nach der Art der Arbeit vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiterhin gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.  
6. Eine Haftung für Mängel, die aufgrund fehlerhafter Modelle und Abformungen des Auftraggebers entstehen, ist ausgeschlossen.  
7. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, ausgenommen hiervon sind Schienen jeglicher Art. Auf feststehenden Zahnersatz gewährt der Auftragnehmer fünf Jahre Garantie ab Rechnungsdatum des Zahnersatzes. Als Beschaffenheit des Zahnersatzes gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Zahnersatzes dar.

## § 8 Material und Zubehörteilstellung

1. Vom Auftraggeber angelieferte Materialien (Edelmetall, Zähne, etc.) oder Zubehörteile (Fertigteile, z.B. Geschiebe, Gelenke, etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Mängel aufgrund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Materialien oder Zubehörteile gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.  
2. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehörteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN – Kaufrechtes finden keine Anwendung.  
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, Flensburg.  
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.